

# Waldkindergarten Jettingen e.V.



---

## **Benutzungsordnung des Waldkindergarten Jettingen e.V. vom 01.05.2008 i.d.F. vom 06.04.2017**

Für die Arbeit im Waldkindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Hierbei werden die Vorgaben des Orientierungsplanes umgesetzt.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut. Sie lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Im Folgenden wird der Verein Waldkindergarten Jettingen e.V. als Kindergartenträger bezeichnet.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In den Mini-Waki werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bzw. mit besonderem Förderbedarf können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung mit Rücksicht auf bereits den Kindergarten besuchende Geschwisterkinder.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für

Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

- (5) Ein Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck beim Vorstand des Trägers vorliegt. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten ermächtigt der Antragsteller den Träger und die Gemeindeverwaltung, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Kindergartenbetrieb und die Beitragsermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für diese Zwecke zu verwerten. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Aufnahme des Kindes im Kindergarten Voraussetzung.

### **§ 3**

#### **Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Kindergartenträger zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Die Mitgliedschaft im Verein muss separat bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - wenn das betreute Kind die allgemeinen Betreuungsregeln in der Einrichtung in grober Weise oder wiederholt missachtet,
  - wenn erhebliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Betreuungsinhalte und des Betreuungskonzeptes zwischen Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal nicht ausgeräumt werden können und diese die pädagogische Arbeit in der Einrichtung beeinträchtigen.

### **§ 4**

#### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag (Mini-Waki: von Mittwoch bis Freitag), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (6) Zum Frühstück/Vesper sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

- (7) Die Anfahrt bis vor die Hütte ist nur zum Be- und Entladen gestattet (z.B. Putzdienst, Wasserdienst, Material für Märkte ...)

## **§ 5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr von dem Kindergartenträger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind im August aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht im darauffolgenden Monat. Die Gebührensschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch beendet wird.
- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens richtet sich nach den Beiträgen der Gemeindegärten festgelegt. Für den Besuch des Mini-Wakis wird ein separater Beitrag erhoben.
- (3) Für die Bemessung des Beitrages sind grundsätzlich die Familienverhältnisse zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. zu dem Zeitpunkt maßgebend, in dem der Kindergartenbesuch erstmals erfolgt.  
Änderungen in den Familienverhältnissen, die während des Kindergartenjahres eintreten, werden bei der Bemessung des Beitrages jeweils ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Diese Bemessungsgrundlage gilt **nicht** für den Mini-Waki.
- (4) Als anrechnungsfähig gelten alle Kinder in einer Familie, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Der Beitrag ist monatlich im Voraus durch Bankabbuchungsauftrag zu entrichten und wird für 12 Monate erhoben. Er ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Er ist auch während der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (6) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (7) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung wirksam wird.

## **§ 7 Elterndienst-Regelung**

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereines „Waldkindergarten Jettingen e.V.“ sind verpflichtet, aktiv und ehrenamtlich am Erhalt der laufenden Betriebes der Einrichtung mitzuwirken.
- (2) Die Arbeitspflichtstunden im Kalenderjahr betragen pro Familie 20 Stunden.
- (3) Der Geldwert pro Stunde beträgt 20 EUR.
- (4) Arbeitsstunden können auch von anderen Familienmitgliedern oder Bekannten der Familien (z. B. Großeltern, Tanten, Onkel ...) abgeleistet werden.
- (5) Bei geringerem Stundenbedarf (z.B. weniger Feste ...) minimiert sich die Anzahl der zu leistender Stunden.
- (6) Über zusätzlich geleistete Stunden freuen sich Waldameisen, Waldflöhe, ErzieherInnen und der Verein! Sie sind ein Zeichen initiativer Elternschaft und können nicht dem nächsten Kalenderjahr zugewiesen werden.
- (7) Der Vorstand verwaltet eine Liste, in der die geleisteten Stunden dokumentiert werden. Die eigenen Stunden können zur Ansicht von jedem aktiven Mitglied angefordert werden.
- (8) Am Ende des Jahres wird die Liste ausgewertet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem entsprechenden Geldwert berechnet. Bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt werden die zu leistenden Arbeiten anteilig gezwölfelt.
- (9) Schiedsstelle im Falle von Streitigkeiten über erbrachte Leistungen ist der Vorstand des Trägervereines.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Läuse übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 10 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2017 in Kraft.